▶ Kurzarbeitergeld

Öffnung des Kurzarbeitergeldbezugs für Leiharbeitnehmer

Kurzarbeitergeld vom 01.10.2022 bis zum 31.12.2022

| Das Bundeskabinett ermöglicht mit der Kurzarbeitergeldöffnungsverordnung (KugÖV) die Zahlung von Kurzarbeitergeld an Leiharbeitnehmer befristet in der Zeit vom 01.10.2022 bis zum 31.12.2022. |

Die Verordnung sieht vor, dass das in § 11 Abs. 4 S. 2 AÜG geregelte Recht von Leiharbeitnehmern auf Vergütung bei Vereinbarung von Kurzarbeit für den Arbeitsausfall und für die Dauer aufgehoben wird, für die dem Leiharbeitnehmer Kurzarbeitergeld nach dem SGB III gezahlt wird. Eine solche Vereinbarung schließt das Recht des Leiharbeitnehmers auf Vergütung ab dem 01.10.2022 längstens bis zum 31.12.2022 aus. Die Verordnung ist am 30.09.2022 in Kraft getreten (BMAS, KugÖV vom 28.09.2022, Abruf-Nr. 231982).

▶ Gesetzliche Unfallversicherung

Arbeitsunfall – Motorradfahren auf dem Hinterrad

„Wheelie" muss nachgewiesen werden

| Ein Bauleiter, der auf dem Weg vom Büro zu einer nahegelegenen Baustelle mit seinem Motorrad während des Fahrens auf nur einem Reifen verunglückt, steht nach § 8 Abs. 1 SGB VII unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn nicht erwiesen ist, dass es sich hierbei um einen „absichtlichen Wheelie" gehandelt hatte. Zu diesem Schluss gelangt das LSG Hamburg (Urteil vom 04.05.2022, Az. L 2 U 32/21, Abruf-Nr. 231605). |

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Rechtsprechungsübersicht „Arbeitsunfall in der Unfallversicherung" auf lgp.iww.de → Abruf-Nr. 43957341

DOWNLOAD
Rechtsprechungsübersicht

▶ Sozialversicherungspflicht

Prokurist mit Sperrminorität in der Gesellschafterversammlung

LSG Berlin-Brandenburg plädiert auf SV-Pflicht

| Die Übertragung der Personalhoheit an die Gesellschafterversammlung, in der dem mitarbeitenden Minderheitsgesellschafter und Prokuristen eine Sperrminorität eingeräumt worden ist, reicht nicht aus, um den Prokuristen als selbstständig anzusehen. Denn damit hat er noch keine Leitungsmacht über den Mehrheitsgesellschafter und Alleingeschäftsführer der GmbH. Gegen dessen Willen kann er keine Beschlüsse der Gesellschafterversammlung herbeiführen. Das hat das LSG Berlin-Brandenburg entschieden. |

Für den Prokuristen heißt das: Er hat nach LSG-Ansicht nicht die Rechtsmacht zu verhindern, dass der Geschäftsführer der GmbH ihm die maßgebenden Bedingungen für die Erbringung seiner Arbeitsleistung vorgibt. Insoweit ist ein Fall der Eingliederung in einen fremden Betrieb gegeben. Der Prokurist ist folglich als abhängig Beschäftigter anzusehen. Er ist versicherungspflichtig in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung (LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20.06.2022, Az. L 1 BA 86/19, Abruf-Nr. 231719, Revision beim BSG anhängig: Az. B 12 BA 6/22 R).